Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer unterm 27. Oktober 1869., 15. Januar, 20. April und 27. August 1870. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag der Vertretung des genannten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 28,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 28,000 Thalern, in Worten: achtundzwanzig Tausend Thalern, welche in Apoints von Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1873. ab, mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1870.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amts Leer

Littr. ..... **№** .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der durch die Landdrostei zu Aurich genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer vom 27. Oktober 1869., 15. Januar, 20. April und 27. August 1870. wegen Aufnahme einer Anleihe von 28,000 Thalern bekennt sich der Ausschuß der Wegeverbands-Vertretung des Amts Leer Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 28,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate De-

Dezember jeden Jahres. Der Wegeverband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung nach Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, den Amtsblättern für Hannover und Ostfriesland und dem Leerer Anzeigeblatte, im Falle des Eingehens des letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu Aurich zu bestimmenden Blatte. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Wegeverbandskasse des Amts Leer, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes des Amts Leer.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Ausschusse der Wegeverbands-Vertretung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbandskasse zu Leer gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Leer, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Zinskupon

zu der

Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

2 Thaler 7½ Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit Zwei Thalern sieben einhalb Silbergroschen bei der Wegeverbandskasse zu Leer.

Leer, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Talon

zur

Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer

Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à 4½ Prozent

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbandskasse zu Leer.

Leer, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

(Nr. 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Anträge der betheiligten Grundbesitzer aufgestellten Ersten Nachtrage zu dem

Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868. (Gesetz-Samml. S. 450 ff.)

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 30. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Erster Nachtrag

zu dem

Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(Gesetz-Samml. S. 450. ff.)

I.

1) Das Berliner Pfandbrief-Institut ist berechtigt, auf Verlangen der Schuldner fortan auch Pfandbriefe auszufertigen, welche mit fünf Prozent verzinslich sind.

2) In solchem Falle muß das Darlehn von dem Schuldner mit $5\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst werden (§. 5. Nr. 2. und §. 11. des Statuts).

3) Die Besitzer der mit fünfprozentigen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke bilden besondere Jahresgesellschaften für sich (§§. 32. ff.).

4) Wenn die Eintragung der Zinserhöhung von 5 Prozent auf $5\frac{1}{2}$ Prozent zur ersten Stelle (§. 5. Alinea 5.) wegen nacheingetragener Hypotheken nicht erfolgen kann, ohne unverhältnißmäßige Weitläuftigkeiten und Kosten bezüglich der Prioritäts-Einräumung zu veranlassen, so ist das Pfandbriefamt ermächtigt, die Eintragung der erhöheten Zinsen an einer späteren Stelle im Hypothekenbuche zu genehmigen. In solchem Falle ist aber der Pfandbriefschuldner verpflichtet, Ein Prozent des erhaltenen Darlehns entweder baar oder in fünfprozentigen Berliner Pfandbriefen beim Pfandbriefamte als Kaution niederzulegen. Diese Kaution wird nicht früher zurückerstattet, als bis die hypothekarische Eintragung der Zinsenerhöhung an erster Stelle erfolgt oder das Kapital gekündigt und abgetragen ist.

5) Der Reservefonds (§§. 36. ff.) für die Besitzer der mit fünfprozentigen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke wird abgesondert von dem Reservefonds für die Besitzer der mit $4\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen behafteten Grundstücke angelegt und verwaltet. Dabei finden alle auf den Reservefonds überhaupt bezüglichen Bestimmungen des Statuts volle Anwendung.

II.

Außer den im §. 7. des Statuts erwähnten Apoints von 1000 Thaler, 500 Thaler und 100 Thaler dürfen fortan auch Pfandbriefe in Apoints zu 50 Thaler mit Kupons und Talons ausgefertigt werden. Dies gilt sowohl für die $4\frac{1}{2}$prozentigen, als auch für die 5 prozentigen Pfandbriefe.

(Nr. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1870., betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 3. Dezember d. J. genehmigen, daß der Sitz des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln vom 1. Januar 1871. ab nach Coblenz verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 7. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).